Vorlage Nr. 101.17.1889

Spielbank Kassel

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Übertragung des Spielbetriebes der Spielbank Kassel auf die Kurhessische Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG wird zugestimmt.

2. Dem Abschluss des Spielbankvertrages mit der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.

3. Der Magistrat wird ermächtigt, notwendige redaktionelle Ergänzungen und Änderungen bei Abschluss der Verträge vorzunehmen.

Begründung:

Derzeitiger Sachstand

Der Stadt Kassel wurde erstmals mit Wirkung vom 01.09.1991 die Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank in Kassel mit Zweigbetrieb in Bad Wildungen erteilt. Seit dieser Zeit hat die Stadt Kassel die Möglichkeit des Hessischen Spielbankgesetzes genutzt, den Spielbetrieb durch privatrechtlichen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen (vergleiche § 4 Hessisches Spielbankgesetz (HessSpielbG)).

Seit dem 01.09.2001 wird die Spielbank von der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG betrieben. Der Vertrag endet mit Wirkung zum 31.08.2016.

Im Benehmen mit dem Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport (nachstehend HMDI genannt) wurde deshalb für die Auswahl des künftigen Spielbankunternehmens ein zweistufiger europaweiter Interessentenwettbewerb durchgeführt.

Gesellschafterin der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH &

Co KG und deren Komplementärin Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen Verwaltungs GmbH ist die SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH & Co KG. Persönlich haftende Gesellschafterin dieser Gesellschaft wiederum ist die SIM Spielbanken Investitions-, Beteiligungs- und Management GmbH. Gesellschafter dieser Gesellschaften waren bis 2013 die Deutsche Sporthilfe GmbH (Anteil 51 %) und die Novomatic AG (49 %).

Nachdem im Jahr 2013 die Deutsche Sporthilfe GmbH ihren Anteil von 51 % an diesen Gesellschaften auf die Novomatic AG übertragen hat , ist die Novomatic AG Alleingesellschafterin dieser beiden Gesellschaften (vergleiche Magistratsvorlage 259/2013 bzw. Stadtverordnetenvorlage 101.17.1011).

Zu Ziffer 1 des Beschlusses

Der Erlassentwurf des HMDI sieht vor, dass der Stadt Kassel die Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank Kassel – Zweigspielbetrieb Bad Wildungen für die Zeit vom 01.09.2016 bis 31.12.2026 erteilt werden soll (Anlage 1). Die vom Gesetz vorgesehene Befristung der Erlaubnis auf zehn Jahre soll geringfügig verlängert werden um das Erlaubnisende dem Jahresende anzupassen (§ 2 der Erlaubnis). Bisher orientierte sich die Laufzeit an dem Datum der erstmaligen Eröffnung der Spielbank im Jahr 1991.

Der Erlaubnisentwurf enthält zugleich eine einmalige Verlängerungsoption bis zum Erreichen der gesetzlichen Höchstdauer von 15 Jahren (31.08.2031).

Gemäß § 3 des Erlaubnisentwurfes soll es der Stadt Kassel gestattet werden, den Spielbetrieb durch dritte Personen ausüben zu lassen .Diese müssen die Gewähr für eine ordnungsrechtliche und wirtschaftlich einwandfreie Führung der Spielbank für die Gesamtdauer der erteilten Erlaubnis bieten (§ 4 Abs.2 HessSpielbG). Auf Grund der langjährigen positiven Erfahrung wird vorgeschlagen, dass auch künftig der Spielbetrieb durch ein professionelles Spielbankunternehmen ausgeübt werden soll.

In der ersten Stufe sollten Bewerber ausgesucht werden, die grundsätzlich zum Betrieb einer Spielbank geeignet erschienen. In der zweiten Stufe sollten die ausgewählten Bewerber detaillierte Unterlagen für den künftigen Betrieb vorlegen, an Hand deren die endgültige Auswahl erfolgen sollte. Die Kriterien für die endgültige Auswahl wurden mit dem HMDI abgestimmt und wurden den Interessenten bereits mit der Veröffentlichung zugänglich gemacht.

Auf Anregung des HMDI sollte auf städtischer Seite das gesamte Verfahren durch einen externen Berater begleitet werden. Die in Spielbankangelegenheiten erfahrene Kanzlei Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Leipzig, wurde deshalb als Berater hinzugezogen.

Auf Grund der Veröffentlichung hat sich in der ersten Verfahrensstufe allein die bisherige Betreiberin der Spielbank als Interessentin gemeldet. In der zweiten Verfahrensstufe hat die Interessentin die geforderten detaillierten Unterlagen zum künftigen Betrieb der Spielbank vorgelegt. Dies waren insbesondere ein Konzept zur Bekämpfung der Spielsucht, ein Sozialkonzept, ein Sicherheitskonzept und ein Wirtschaftlichkeitskonzept für den Zeitraum 2016 – 2026.

Die vollständigen Verfahrensunterlagen können im Amt Kämmerei und Steuern eingesehen werden.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgte mit Unterstützung der externen Berater und durch das HMDI. Im Ergebnis der Prüfung wird im Benehmen mit dem HMDI vorgeschlagen, der bisherigen Betreiberin der Spielbank, der Kurhessischen Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG als künftige Spielbankunternehmerin vorzuschlagen.

Die von der Bewerberin vorgelegten Unterlagen entsprechen sowohl formal als auch inhaltlich allen Anforderungen des Spielbankgesetzes, den Vorgaben der Spielbankerlaubnis, sowie den in der Ausschreibung geforderten Kriterien. Der mit der Analyse der vorgelegten des Wirtschaftlichkeitskonzeptes für den Zeitraum 2016 – 2026 beauftragte externe Berater hat die Plausibilität der Annahmen der Spielbankunternehmerin im Wirtschaftlichkeitskonzept voll umfänglich bestätigt.

Über den Prognosezeitraum bis zum 31.12.2026 bietet die Kurhessische Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co KG (nachstehend Spielbankunternehmerin genannt) somit die Gewähr für einen ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb der Spielbank.

Räumlich soll auch die Spielbank Kassel weiterhin in den angemieteten Räumen in der Kurfürstengalerie betrieben werden. Der Zweigspielbetrieb in Bad Wildungen soll ebenfalls in den bisherigen angemieteten Räumen des Hotels Quellenhof weiter betrieben werden.

Zu Ziffer 2 des Beschlusses

Um der künftigen Spielbankunternehmerin die der Stadt obliegenden gesetzlichen und behördlichen Rechte und Pflichten , die sich aus der Erteilung der Spielbank-erlaubnis und den maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen ergeben rechts-verbindlich zu übertragen, soll der im Entwurf beigefügte privatrechtliche Spielbankvertrag mit der künftigen Spielbankunternehmerin **(Anlage 2)** abgeschlossen werden.

Der Entwurf des Spielbankvertrages wurde vom HMDI geprüft. Für den Fall der entsprechenden Beschlussfassung durch die städtischen Gremien wurde die gemäß § 5 Abs. 7 HessSpielbG sowie § 3 Abs. 2 der Spielbankerlaubnis erforderliche Zustimmung des HMDI zum Vertrag angekündigt.

Zu den vertraglichen Regelungen des Spielbankvertrages im Einzelnen:

Zu § 1 Vertragsgrundlagen
Zu § 2 Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin

In § 1 wird auf die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen verwiesen. Für den Fall der Änderung der Vorschriften wird durch den dynamischen Verweis klargestellt, dass in diesem Fall die geänderten Regelungen maßgeblich sind.

§ 2 regelt die Überlassung des Spielbetriebes auf der Grundlage der der Stadt Kassel erteilten Erlaubnis bis zum Laufzeitende am 31.12.2026. Aufschiebende und zugleich auflösende Bedingung dafür, ist die Wirksamkeit der der Stadt Kassel erteilten Spielbankerlaubnis. Für den Fall des Widerrufs der Erlaubnis endet somit auch unmittelbar die Überlassung des Spielbetriebes an die Spielbankunternehmerin.

In § 2 Ziffer 3 wird klargestellt, dass die Überlassung des Spielbetriebes durch die Stadt Kassel selbst unentgeltlich erfolgt. Zugleich besteht aber die Verpflichtung der Spielbankunternehmerin die gesetzlichen Abgaben zu entrichten. Die Stadt Kassel hat daran einen Anteil von 29,375 % (§ 4 Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe und die Verwendung des Troncs der öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 15.11.1989)

Zu § 3 Verpflichtungen des Spielbankunternehmers

In dieser Vorschrift werden die zentralen Verpflichtungen der Spielbankunternehmerin geregelt.

Sie muss den Spielbetrieb entsprechend der jetzigen und künftigen rechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß und zuverlässig durchführen (§§ 3.1. und 3.2).

Zur Sicherung des jetzigen Spielbankstandortes in Kassel - unabhängig vom jeweiligen Betreiber - ist vorgesehen, dass der Stadt Kassel wie bisher ein Eintritt- bzw. Vormietrecht in den von der Spielbankunternehmerin geschlossenen Mietvertrages eingeräumt wird (§ 3.3). Damit soll gewährleistet werden, dass die Stadt Kassel die vom HMDI genehmigten Räumlichkeiten unabhängig von der Person des jeweiligen Betreibers für den Betrieb der Spielbank zur Verfügung stellen kann. Dies kann je nach Vertragsstatus und Wahl der Stadt Kassel entweder ein Vormietrecht in den laufenden Vertrag oder ein Anspruch auf Abschluss eines neuen Mietvertrages zu marktüblichen Konditionen sein.

Zugleich soll die Laufzeit des Mietvertrages und die Verlängerungsoption der Laufzeit der Spielbankerlaubnis angepasst werden.

§§ 3.4 und 3.5 regeln die Verpflichtung der Spielbankunternehmerin zu einer attraktiven Ausstattung und zur Öffnung der Spielbank innerhalb der gesamten Laufzeit des Vertrages. § 6.2 sieht bei Verletzung der Betriebspflicht gemäß §§ 3.1 und 3.5 eine Schadensersatzpflicht vor.

Wie bisher soll die Spielbankunternehmerin neben den gesetzlichen Spielbank-abgaben weitere Leistungen gemäß § 10 HessSpielbG erbringen (§ 3.6). Da sich die bisherige Regelung bewährt hat, soll eine Abschöpfung des Gewinns dann erfolgen, wenn der Jahresgewinn 13,5 % des massgeblichen Kapitals (höchstens 5 Mio €) überschreitet. Der Betrag soll jeweils hälftig dem Land Hessen und der Stadt Kassel zustehen. Das HMdIuS hat dieser Regelung grundsätzlich zugestimmt. Zu einer Detailfrage bei der Ermittlung des jährlichen Gewinnes steht die Genehmigung des HMdIuS noch aus. Dies betrifft die Höhe der Leasingrate für die in der Spielbank aufgestellten Automaten . Die Spielbankunternehmerin schlägt wie bisher eine Anlehnung an den Bruttospielertrag vor. Ob und wie weit diesem Vorschlag gefolgt werden kann, bedarf noch der Abstimmung zwischen HMdIuS und dem Hessischen Finanzministerium. Auf den Auswahlvorschlag und den Text des Spielbankvertrages hat diese Frage jedoch keinen Einfluss.
Weiterhin hat sich die Gesellschafterin verpflichtet wie bisher mit jährlich 50 T€ regionale Sportler zu fördern (siehe dazu Anlage 3.6. zum Spielbankvertrag).

§§ 3.7 bis 3.10 regeln die personellen und werblichen Verpflichtungen der Spielbankunternehmerin. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben muss das eingesetzte Personal auf allen Hierarchieebenen die Gewähr für einen ordnungs-gemäßen Spielbetrieb bieten. Das Werbekonzept muss den besonderen Anforderungen des Glücksspiel-Länderstaatsvertrages genügen und entsprechend zurückhaltend gestaltet werden.

Zu § 4 Konkurrenzverbot

Um eine Interessenkollision zu vermeiden, hat sich die Spielbankunternehmerin wie bisher verpflichtet, im Umkreis von 100 km Luftlinie keine öffentliche Spielbank oder andere Glücksspielunternehmer zu betreiben. Beteiligungen des Gesellschafters unterliegen ebenfalls dieser Einschränkung (vergl. § 4.2).

Zu § 5 Kosten

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die während der Laufzeit der Erlaubnis vom Land Hessen der Stadt Kassel als Erlaubnisinhaberin aufgegebene Gebühren von der Spielbankunternehmerin erstattet werden. Gleiches gilt für die Kosten, die in diesem Auswahlverfahren entstanden sind.

Zu § 6 Haftung des Spielbankunternehmers

Inhalt dieser Regelung ist die Freistellung der Stadt von möglichen Ansprüchen von Dritten , insbesondere Spieler, die sich aus der Durchführung des Spielbetriebes ergeben (§ 6.1).

§ 6.2 regelt die Höhe eines Schadensersatzes der Spielbankunternehmerin bei Verletzung der Betriebspflicht oder Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Bemessungsgrundlage ist die Höhe der Bruttospielerträge in einem vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Eine Beispielrechnung ist zur Klarstellung in dieser Regelung formuliert.

Zu § 7 Einstandspflicht des Gesellschafters des Spielbankunternehmers

Durch die harte Patronatserklärung der Gesellschafterin ist sichergestellt, dass der Spielbetrieb während der gesamten Laufzeit des Vertrages und bei einem Gesellschafterwechsel gewährleistet ist. (vergleiche Anlage 7 zum Spielbankvertrag).

Zu § 8 Information und Kontrolle
Zu § 9 Verschwiegenheit
Zu§ 10 Zusammenarbeit und Streitigkeiten

§ 8 regelt die Zustimmung der Stadt zum Abschluss und Änderung von Gesellschaftsverträgen, den Wechsel eines Gesellschafters sowie zu den Anstellungsverträgen des Spielbankleiters, des spieltechnischen Leiters bzw. deren Vertreter (§ 8.1).

Die Informationspflichten über wesentliche handelsrechtliche Fragen, Berichte an die Aufsichtsbehörde, Erstellung und Vorlage der Jahresabschlüsse sind in den §§ 8.2 – 8.7) formuliert.

§§ 9 und 10 regeln den Umgang der Vertragsparteien miteinander während der Laufzeit des Vertrages.

Zu § 11 Laufzeit, Kündigung

Aus Gründen der Kontinuität ist eine ordentliche Kündigung des Spielbankvertrages ausgeschlossen (§ 11.1). Wie bei allen Dauerschuldverhältnissen üblich, sieht der Vertrag jedoch für beide Vertragsparteien eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund vor (§ 11.2). Die Aufzählung der Gründe (Verletzung einzelner Vertragspflichten , Rufschädigungen durch Unregelmäßigkeiten im Geschäftsablauf, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens pp) sind beispielhaft genannt und nicht abschließend.

Zu § 12 Verlängerungsoption in der Spielbankerlaubnis

Um Änderungen auf Grund der beabsichtigten Änderung des Glücksspiel-staatsvertrages während der Laufzeit der Erlaubnis reagieren zu können, wird diese zunächst bis zum 31.12.2026 befristet.

Da das jetzige Spielbankgesetz jedoch eine regelmäßige Laufzeit von 15 Jahren vorsieht, sieht die Erlaubnis eine Verlängerungsoption bis zum 31.08.2031 vor (§ 2 der Erlaubnisurkunde , **Anlage 1).**

§ 12.2 regelt das Verfahren zur Ausübung der Option zwischen den Vertragsparteien. Ist seitens der Stadt Kassel eine Verlängerung nicht vorgesehen, ist dies der Spielbankunternehmerin spätestens zum 01. März 2025 mitzuteilen. Bis zum Vertragsende am 31.12.2026 verbleibt somit ausreichend Spielraum, in dieser Zeit eine geordnete Nachfolgeregelung treffen zu können.

Zu § 13 Erwerbsoption

Um bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bei Bedarf die Ausstattung des bisherigen Betreibers für den künftigen Betrieb sichern zu können, wird der Stadt Kassel oder einem von ihr benannten Dritten das Recht eingeräumt, vollständig oder teilweise die bisherige Ausstattung zum Verkehrswert erwerben zu können (§ 13.1). Diese Erwerbsoption kann zum Zeitpunkt der Beendigung des Spielbankvertrages oder bis zu 3 Monate danach ausgeübt werden. Falls eine Einigung über den Verkehrswert binnen eines Monat nicht möglich ist, wird einvernehmlich ein öffentlich bestellter und vereidigter Schiedsgutachter bestellt. Wird über diese Person ebenfalls keine Einigung erreicht, erfolgt die Bestimmung auf Antrag einer Vertragspartei durch den Präsidenten der IHK Kassel-Marburg.

Zu § 14 Aufschiebende Bedingungen, Schlussbestimmungen

Der Spielbankvertrag wird nur wirksam, wenn die Zustimmung der Stadtverordnetensammlung und des HMDI vorliegt und der Stadt Kassel die Erlaubnis zum Betrieb der Spielbank erteilt worden ist (§ 14.1).

§ 14.2 stellt klar, dass etwaige mündliche Nebenabreden unwirksam sind, ferner, dass künftige Änderungen ebenfalls der Schriftform bedürfen und auch dieses Formerfordernis nicht mündlich abbedungen werden kann.

Die bei Verträgen übliche salvatorische Klausel sind in §§ 14.3 und 14.4 formuliert.

Zu Ziffer 3 des Beschlusses

Trotz der Sorgfalt aller Beteiligten bei Abfassung der Vertragstexte in Vorbereitung der Beschlüsse ist nicht auszuschließen, dass redaktionelle Änderungen bei der Endfassung der Verträge notwendig werden. Die Handlungsfähigkeit des Magistrates im Verfahren soll durch diesen Beschluss gewährleistet werden.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 2. November 2015 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister